

08.09.99

Vk

Gesetzesantrag
des Freistaates Bayern

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG)

A. Zielsetzung

Die Änderung des § 54 Abs. 1 Satz 3 PBefG soll die Übertragung der Technischen Aufsicht über die Straßenbahnen und Obusunternehmen auf juristische Personen des Privatrechts ermöglichen. Bislang ermächtigt die Vorschrift nur, die zuständige Behörde zu bestimmen.

B. Lösung

Der Wortlaut soll dahingehend erweitert werden, dass die Landesregierung die zuständige Stelle bestimmen kann. Der Begriff "Stelle" ist weiter als der Begriff "Behörde" und umfaßt auch juristische Personen des Privatrechts.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

08.09.99

Vk

Gesetzesantrag
des Freistaates Bayern

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG)

Der Bayerische Ministerpräsident
B III 1

München, den 7. September 1999

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Roland Koch

Sehr geehrter Herr Präsident!

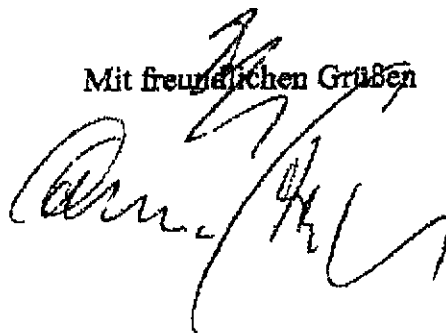
Gemäß dem Beschluss der Bayerischen Staatsregierung übermittle ich den in der Anlage mit Vorblatt und Begründung beigelegten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG)

mit dem Antrag, dass der Bundesrat diesen gemäß Art. 76 Abs. 1 GG im Bundestag einbringen möge.

Ich bitte, den Gesetzentwurf den Ausschüssen zuzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen



Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG)

Vom 1999

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Personenbeförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), geändert durch Gesetz vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1314), Gesetz vom 23. Juli 1992 (BGBl. I S. 1379), Gesetz vom 17. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2123), Gesetz vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378), Gesetz vom 24. April 1998 (BGBl. I S. 747) und Gesetz vom 22. Juni 1998 (BGBl. I S. 1485) wird wie folgt geändert:

In § 54 Abs. 1 Satz 3 wird das Wort "Behörde" durch das Wort "Stelle" ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeines

I. Anlaß der Regelung

Die Änderung des § 54 Abs. 1 Satz 3 PBefG soll die Übertragung der Technischen Aufsicht über die Straßenbahnen und Obusunternehmen auf juristische Personen des Privatrechts ermöglichen.

II. Zweck und Inhalt der Regelung

Der Wortlaut wird dahingehend geändert, daß die Landesregierung die zuständige *Stelle* bestimmen kann. Bislang ermächtigt die Vorschrift nur, die zuständige *Behörde* zu bestimmen. Der Begriff "Stelle" ist weiter; er umfaßt Behörden und juristische Personen des Privatrechts. Sie können mit der Aufsicht über Straßenbahnen und Obusunternehmen betraut werden.

III. Kosten

Durch die Gesetzesänderung entstehen keine Kosten.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

I. Zu Artikel 1:

Zur Übertragung der Technischen Aufsicht über die Straßenbahnen und Obusunternehmen auf juristische Personen des Privatrechts ist die Änderung des § 54 Abs. 1 Satz 3 PBefG erforderlich, weil die bisherige Regelung nur die Bestimmung der Behördenzuständigkeit zuläßt. Eine juristische Person des Privatrechts kann nicht bestimmt werden, da sie erst durch Beleihung zur Behörde im Sinne der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder wird. Der Begriff "Stelle" schließt neben Behörden juristische Personen des Privatrechts ein.

II. Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Gesetzentwurf des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG)

A. Zielsetzung

Die Änderung des § 54 Abs. 1 Satz 3 PBefG soll die Übertragung der Technischen Aufsicht über die Straßenbahnen und Obusunternehmen auf juristische Personen des Privatrechts ermöglichen. Bisher ermächtigt die Vorschrift nur, die zuständige Behörde zu bestimmen.

B. Lösung

Der Wortlaut soll dahingehend erweitert werden, dass die Landesregierung die zuständige Stelle bestimmen kann. Der Begriff "Stelle" ist weiter als der Begriff "Behörde" und umfasst auch juristische Personen des Privatrechts.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

04.02.00

Gesetzentwurf
des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG)

Der Bundesrat hat in seiner 747. Sitzung am 4. Februar 2000 beschlossen, den beigefügten Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Anlage

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Personenbeförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), geändert durch Gesetz vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1314), Gesetz vom 23. Juli 1992 (BGBl. I S. 1379), Gesetz vom 17. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2123), Gesetz vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378), Gesetz vom 24. April 1998 (BGBl. I S. 747) und Gesetz vom 22. Juni 1998 (BGBl. I S. 1485) wird wie folgt geändert:

In § 54 Abs. 1 Satz 3 wird das Wort "Behörde" durch das Wort "Stelle" ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:**A. Allgemeines****I. Anlaß der Regelung**

Die Änderung des § 54 Abs. 1 Satz 3 PBefG soll die Übertragung der Technischen Aufsicht über die Straßenbahnen und Obusunternehmen auf juristische Personen des Privatrechts ermöglichen.

II. Zweck und Inhalt der Regelung

Der Wortlaut wird dahingehend geändert, daß die Landesregierung die zuständige *Stelle* bestimmen kann. Bislang ermächtigt die Vorschrift nur, die zuständige *Behörde* zu bestimmen. Der Begriff "Stelle" ist weiter; er umfaßt Behörden und juristische Personen des Privatrechts. Sie können mit der Aufsicht über Straßenbahnen und Obusunternehmen beliehen werden.

III. Kosten

Durch die Gesetzesänderung entstehen keine Kosten.

B. Zu den einzelnen Vorschriften**I. Zu Artikel I:**

Zur Übertragung der Technischen Aufsicht über die Straßenbahnen und Obusunternehmen auf juristische Personen des Privatrechts ist die Änderung des § 54 Abs. 1 Satz 3 PBefG erforderlich, weil die bisherige Regelung nur die Bestimmung der Behördenzuständigkeit zuläßt. Eine juristische Person des Privatrechts kann nicht bestimmt werden, da sie erst durch Bezeichnung zur Behörde im Sinne der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder wird. Der Begriff "Stelle" schließt neben Behörden juristische Personen des Privatrechts ein.

II. Zu Artikel 2:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.